

Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)

Änderung vom 21. November 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P171725,

beschliesst:

I.

Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 8f. (neu)

Kantonale Beiträge an die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen

¹⁾ Der Kanton kann Beiträge an die Kosten für ärztlich verordnete hauswirtschaftliche Leistungen entrichten. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach den für die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) geltenden Prämienverbilligungsstufen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ [SG 834.410](#)